

Betreff: Newsletter 08/15: Einbruchschutz – Tipps zur Technik

Von: PolizeiDeinPartner.de - Das Präventionsportal <newsletter@polizei-dein-partner.de>

Datum: 03.08.2015 12:15

An: bernd.stutz@web.de

Wenn dieser Newsletter nicht korrekt dargestellt wird, klicken Sie bitte hier »



Newsletter 08 / 2015 vom 03.08.2015

Einbruchschutz – Tipps zur Technik

Sehr geehrter Herr Stutz,

Richtig sichern: Statistiken zum Thema Einbruchschutz zeigen: Rund 40 Prozent der Einbrüche scheitern im Versuchsstadium. Das liegt nicht zuletzt daran, dass immer mehr Menschen sich für einbruchhemmende Türen und Fenster entscheiden, die ein Eindringen des Täters in Haus oder Wohnung verhindern. Im zweiten Teil der PolizeiDeinPartner-Serie „Alles rund um Einbruchschutz“ erklärt Josef Moosreiner vom Bayerischen Landeskriminalamt, worauf man bei der mechanischen und elektronischen Sicherung von Haus und Wohnung achten sollte.

Digital erben: Die meisten Menschen regeln ihren „digitalen Nachlass“ nicht. Das bedeutet für die Erben den Start einer kleinteiligen Suche: Welche Accounts hatte der Verstorbene, welche Mail-Konten und Passwörter gibt es? Den digitalen Nachlass eines Menschen einfach zu ignorieren, ist nicht ratsam: Laufende Verträge gehen nämlich in der Regel auf die Erben über. Wie sorgt man am besten vor, damit die Erben nach dem Tod nicht im Daten-Chaos versinken oder zur Kasse gebeten werden? PolizeiDeinPartner.de gibt Tipps.

Wenig Datenschutz: Die so genannten Smart- oder Hybrid-TVs werden immer beliebter. Mit ihnen kann man direkt über das Fernsehen ins Internet gehen, Filme aus Online-Videotheken in Echtzeit abrufen, Apps herunterladen oder über die eingebaute Kamera Videokonferenzen abhalten – all das ist möglich. Aber die neuen High-Tech-Geräte bergen auch einige Risiken. So ist es etwa um den Datenschutz von Nutzern bislang nicht besonders gut bestellt. Sabine Petri von der Verbraucherzentrale NRW erklärt, was man über Smart-TVs in Sachen Datensicherheit wissen sollte.

Bessere Gegenwehr: Bislang müssen Stalking-Opfer nachweisen, dass ihre Privatsphäre tatsächlich maßgeblich durch die Nachstellungen des Täters beeinträchtigt wurde, bevor sie sich mit Aussicht auf Erfolg rechtlich zur Wehr setzen können. Eine Bundesratsinitiative von Bayern, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern setzt sich nun für die Überarbeitung des Stalking-Paragrafen im Strafgesetzbuch ein: Demnach soll es in Zukunft zulässig sein, dass die reinen Belästigungen des Stalkers ausreichen, um strafrechtlich gegen ihn vorzugehen. PolizeiDeinPartner.de erklärt die Hintergründe.



Einbruchschutz – Tipps zur Technik

Statistiken zum Thema Einbruchschutz zeigen: Rund 40 Prozent der Einbrüche scheitern im Versuchsstadium. Das liegt nicht zuletzt daran, dass immer mehr Menschen sich für einbruchhemmende Türen und... [\[mehr lesen\]](#)



Der digitale Nachlass

Jan ist gestorben. Ganz plötzlich. Auf Facebook fragen Freunde, warum er nicht antwortet. Auf eBay läuft gerade seine Auktion aus. Wie sollte man vorsorgen, um ein Daten-Chaos nach dem Tod zu... [\[mehr lesen\]](#)



Wenig Datenschutz bei Smart-TVs

Die so genannten Smart- oder Hybrid-TVs werden immer beliebter. Mit ihnen kann man direkt über das Fernsehen ins Internet gehen, Filme aus Online-Videotheken in Echtzeit abrufen, Apps herunterladen... [\[mehr lesen\]](#)



Die Rechte von Stalking-Opfern stärken

Die aktuelle Rechtslage in Deutschland verlangt von Stalking-Opfern einen Nachweis, dass ihre Privatsphäre tatsächlich maßgeblich durch die Nachstellungen des Täters beeinträchtigt wurde, bevor sie... [\[mehr lesen\]](#)

Eine aufschlussreiche Lektüre wünscht Ihnen die Redaktion von
PolizeiDeinPartner

Gewinnspiel

Im Bereich „Service“ auf PolizeiDeinPartner.de finden Sie nicht nur die [Online-Spiele](#), sondern auch ein [Gewinnspiel](#). Diesmal wird die Antwort auf die Frage gesucht: „Welche Maße brauchen Sie von Ihrem Kind für die Wahl des richtigen Autokindersitzes?“ 61 attraktive Preise sind zu gewinnen! [> zum Gewinnspiel](#)



Sollten Sie unseren Newsletter nicht mehr beziehen wollen, können Sie ihn jederzeit abbestellen. Bitte nutzen Sie dazu [diesen Abmelde-Link](#)

Impressum:

VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH - Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Firmensitz Hilden,

Postanschrift:

Betriebsstätte Worms
HRB 46409 Düsseldorf
USt-ID-Nr. DE 121 397 276
Geschäftsführer:
Bodo Andrae, Joachim
Kranz

Hilden:
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Postfach 309, 40703 Hilden
Telefon: 0211 / 7104-0
Telefax: 0211 / 7104-174
E-Mail: [info@polizei-
dein-partner.de](mailto:info@polizei-dein-partner.de)

Betriebsstätte Worms:
Rheinstraße 1, 67547 Worms
Postfach 24 52, 67514 Worms
Telefon: 06241 / 8496-0
Telefax: 06241 / 8496-70
Internet: [www.polizei-
dein-partner.de](http://www.polizei-dein-partner.de)